



HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen
und ländlichen Raum | Kaiser-Friedrich-Ring 75 | 65185 Wiesbaden

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIA2 und
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwe-
sen
Referat B13
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Datum: 07.05.2026

Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung zum Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes in das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Modernisierung der Wärmeversorgung in Gebäuden (Gebäudemodernisierungsgesetz“ – GModG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und für die Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen. Hessen begrüßt, dass der Gesetzesentwurf nunmehr vorgelegt wurde, nachdem in den Eckpunkten der Koalitionsfraktionen zum Gebäudemodernisierungsgesetz vom 24.02.2026 bereits Änderungen skizziert worden waren.

Aufgrund der nicht ausreichenden Frist wird nur zu einzelnen Punkten Stellung genommen und es konnte lediglich eine cursorische Prüfung erfolgen. Zudem sei der Stellungnahme vorangestellt, dass die konsequente Beschleunigung der Energie- und Wärmewende ein zentraler Baustein ist, um die Klimaziele von der EU bis hin zur kommunalen Ebene verlässlich zu erreichen, weshalb eine angemessene Rückmeldefrist hier angezeigt scheint.

Die aktuellen weltweiten Entwicklungen unterstreichen eindrucksvoll, dass der Ausbau erneuerbarer Energien und die Einsparung von Energie einer krisenfesten und souveränen Energieversorgung in Deutschland dienen. In diesem Zusammenhang trägt eine ambitionierte Umstellung auf erneuerbare Wärme dazu bei, die Belastungen durch fossile Brennstoffkosten, vor allem für vulnerable Haushalte, abzufedern.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 815 0
poststelle@wirtschaft.hessen.de
Internet: <https://wirtschaft.hessen.de>
Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter: <https://wirtschaft.hessen.de/datenschutz>





Die im Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen vom 24.02.2026 verabredete auskömmliche Ausstattung der Bundesförderung effiziente Gebäude bis mindestens 2029 ist hierfür ein wesentliches Instrument. Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob auch sie, wie die Bundesförderung effiziente Wärmenetze, gesetzlich festgelegt werden kann.

Streichung der § 71 GEG

Mit der Streichung des sog. „Heizungsgesetzes“ wird der Koalitionsvertrag wie vereinbart umgesetzt. Damit sollen auch weiterhin Gas- und Ölheizungen neu eingebaut werden dürfen. Die in Artikel 5 enthaltene Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes, mit der künftig die Betriebskosten bei Einbau einer mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickten Heizungsanlage geregelt werden sollen, wird in diesem Zusammenhang sehr positiv bewertet. Aus Sicht des Mieterschutzes schafft dieses Modell eine gerechtere Kostenaufteilung und motiviert zugleich dazu, Investitionen in klimafreundliche Alternativen vorzuziehen.

Grundsatz und Niedrigstenergiegebäude und Nullemissionsgebäude

Die Übernahme der Effizienzklassen aus der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für neue Wohn- und Nichtwohngebäude, die eine Kennzeichnung von A (sehr effizient) bis G (ineffizient) vorsehen, wird befürwortet, denn eine EU-weit einheitliche Kennzeichnung sorgt für Vergleichbarkeit und Transparenz.

Die in der Richtlinie vorgesehenen Fristen für Niedrigst- und Nullemissionsgebäude werden im vorliegenden Entwurf 1:1 umgesetzt und die zeitlichen Spielräume voll ausgeschöpft. Eine zügige Harmonisierung mit den EU-Standards schafft Planungssicherheit im Gebäudesektor und stellt sicher, dass Neubauten bereits heute auf das langfristige Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands ausgerichtet sind.

Ermittlung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen

Die Ermittlung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von Gebäuden ist ein zentrales Instrument, um die klimarelevante Gesamtbilanz eines Gebäudes über seinen gesamten Lebenszyklus hinweg zu bewerten. Sie ermöglicht einen ganzheitlichen Vergleich von Gebäuden und Baumaterialien und fördert die Entscheidung für klimafreundliche Materialien und Technologien. Die Lebenszyklusbetrachtung mit Ausweisung der Daten zu CO₂-Anteilen von Bauprodukten wird daher begrüßt, da ein stärkerer emissionsbasierter Ansatz rasch hilft, klimaschädliche Treibhausgase zu reduzieren.

Gebäudeautomatisierung und -steuerung



Gebäudeautomation ermöglicht eine bedarfsgerechte Steuerung, die Verschwendung (z. B. Heizen bei geöffnetem Fenster) und Anwendungsfehler (z. B. durch falsch eingestellte Heizungsanlagen) automatisch verhindert. Die Verankerung der Gebäudeautomatisierung und -steuerung im Gebäudemodernisierungsgesetz für Nichtwohngebäude wird daher begrüßt. Eine perspektivische Ausdehnung der Anforderungen auch auf Wohngebäude wird als ratsam erachtet. Ohne smarte Steuerung können Haushalte nicht von Effizienzgewinnen profitieren und es werden langfristig höhere Energiekosten entstehen.

Ausstellung von Energieausweisen

Wir begrüßen die Bestrebungen zur flächendeckenden Einführung von Energieausweisen durch die Einbeziehung von Miet-, Pacht- und Leasing-Vertragsverlängerungen und den Verzicht auf Mindestflächen-Vorgaben. Dass durch den Wegfall der Beratungspflicht für den Käufer im Falle des Verkaufs eines Wohngebäudes mit nicht mehr als zwei Wohnungen gleichzeitig bürokratische Hürden abgebaut werden, trägt zur Praxistauglichkeit der Neuregelung bei. Die vorgesehene Ausweisung der CO₂-Emissionen und der Lebenszyklus-Treibhausgas-Emissionen im Energieausweis wird ebenso begrüßt.

Solarenergie

Im neuen § 106 GModG zur Solarenergie in Gebäuden werden die Vorgaben des Artikel 10 der europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden umgesetzt. Dies wird begrüßt.

Es werden für verschiedene Gebäudetypen die Verpflichtungen zur Errichtung von Solaranlagen ab unterschiedlichen Zeitpunkten festgeschrieben. Es werden weiterhin die Ausnahmemöglichkeiten beschrieben. Demnach besteht die Pflicht zur Errichtung einer PV-Anlage nicht, wenn „...die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht realisierbar, wirtschaftlich unzumutbar ist oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.“

Diese Ausnahmegründe sind grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings werden damit mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe neu eingeführt, die in der Verwaltungspraxis der Länder viel Unklarheit erzeugen und erfahrungsgemäß zu zeitaufwändigen Ausnahmeverfahren führen werden. Auch ist nicht definiert, wie groß die PV-Anlagen jeweils sein müssen, damit die Pflicht als eingehalten gilt. Es sollte daher unbedingt eine Konkretisierung hierfür im vorliegenden Entwurf eingefügt werden. Als Vorlage können die verschiedenen Solarpflichten für Gebäude der Länder dienen, welche alle hierzu Regelungen gefunden haben.



Auch der europäische Gesetzgeber hat in Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten „...auf nationaler Ebene Kriterien für die praktische Umsetzung der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen und für mögliche Ausnahmen von diesen Verpflichtungen für bestimmte Gebäudearten...“ festlegen und diese öffentlich zugänglich machen. Aus unserer Sicht sollte daher die Bundesregierung neben einer Mindestgröße einer PV-Anlage in Abhängigkeit von der Größe des Dachs insbesondere auch Kriterien festlegen, welche die unbestimmten Rechtsbegriffe „funktional nicht realisierbar“ und „wirtschaftlich unzumutbar“ konkretisieren.

Weiterhin ist zwingend darauf zu achten, dass die zusätzlichen Aufwendungen durch den Vollzug des neuen § 106 GModG (insbesondere aufgrund von zeitaufwändiger Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der PV-Pflicht) durch die Länder vom Bund in Anwendung des Konnexitätsprinzips und auf Grundlage des Koalitionsvertrages der Bundesregierung finanziell ausgeglichen werden.

Weiterhin wird auf Art. 10 Abs. 5 der Gebäuderichtlinie verwiesen. Demnach schaffen die Mitgliedstaaten „einen Rahmen, in dem die erforderlichen administrativen, technischen und finanziellen Maßnahmen vorgesehen sind, um den Einsatz von Solarenergie in Gebäuden, auch in Kombination mit gebäudetechnischen Systemen oder effizienten Fernwärmesystemen, zu unterstützen.“

Ein solcher Rahmen besteht derzeit noch insbesondere aufgrund der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Im Falle einer Umsetzung der geplanten Änderungen am EEG, welche unter anderem darin bestehen, die Förderung von PV-Anlagen auf der überwiegenden Mehrzahl von Gebäuden zu beenden, wird kein wirksamer Rahmen in diesem Sinne mehr bestehen. Es wird daher darum gebeten, neben der Umsetzung der europarechtlich gebotenen Solarpflicht auch die Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebs von PV-Dachanlagen durch Regelungen im EEG weiterhin zu ermöglichen.

Rolle von Wasserstoff in der Raumwärmebereitstellung

Der vorliegende Referentenentwurf enthält hinsichtlich der Nutzung von Wasserstoff zur Raumwärmebereitstellung eine umfangreiche Aufzählung einzelner Wasserstoffarten bzw. Herstellungsquellen, darunter grüner, blauer, orangener und türkiser Wasserstoff einschließlich entsprechender Derivate. Diese Aufzählung erscheint einerseits sehr detailliert, andererseits jedoch nicht abschließend. So findet beispielsweise potenziell künftig verfügbarer weißer Wasserstoff bislang keine Berücksichtigung.



Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob anstelle einer enumerativen Auflistung einzelner Herstellungsarten eine technologieoffene und zukunftsgerichtete Formulierung gewählt werden kann. Denkbar wäre etwa neben der Nennung grünen Wasserstoffs eine allgemeine Bezugnahme auf treibhausgasneutralen bzw. emissionsarmen Wasserstoff, beispielsweise analog zu „Low Carbon Hydrogen“ gemäß EU Delegated Act 2025/2359. Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung im Sinne des GEG sollte ausschließlich die nachgewiesene THG-Minderungsleistung gegenüber der Referenztechnologie sein, unabhängig vom spezifischen Herstellungsverfahren. Eine solche Formulierung würde regulatorische Offenheit schaffen und zugleich mögliche zukünftige technologische Entwicklungen berücksichtigen.

Zudem ergibt sich mit Blick auf die Wasserstofffähigkeit in Hybridsystemen (§§ 42, 71h) weiterer Klarstellungsbedarf. In der Definition der Wärmepumpen-Hybridheizungen (§ 71h Abs. 1) und der Solarthermie-Hybridheizungen werden als zulässige Spitzenlastkessel solche mit „Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung“ genannt. Wasserstoff wird hier im Gegensatz zur alleinigen Wasserstoff-Heizung (§ 71 Abs. 3 Nr. 7) nicht explizit als Energieträger für die fossile bzw. unterstützende Komponente aufgeführt. Es muss klargestellt werden, dass die „Gasfeuerung“ in Hybridsystemen explizit auch den Einsatz von Wasserstoff im Sinne des GWG (Gaswirtschaftsgesetz) umfasst.

Stellungnahme zum GEIG

Die in Artikel 7 vorgesehenen Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der Umsetzung europäischen Rechts insbesondere auf Art. 14 der EU-Gebäuderichtlinie (2024/1275). Dabei handelt es sich vorwiegend um Änderungen von Begriffsbestimmungen und die in der Richtlinie enthaltenen geänderten Anforderungen für die zu errichtende Ladeinfrastruktur bei Wohn- und Nichtwohngebäuden. Auch die Änderung der Ausnahmeregelung in § 14 Abs. 1 beruht auf den Vorgaben der genannten Richtlinie. Bei diesen Änderungen gibt es soweit erkenntlich keinen großen Gestaltungsspielraum. Darüber hinaus werden in § 15 Abs. 1 die Bußgeldtatbestände mit der Änderung in einem Satz zusammengefasst.

Leider greift der Entwurf keinen der beim Vollzug des GEIG anfallenden Problempunkte auf. Diese wurde von Vertretern des zuständigen Fachreferates in einem Gespräch mit dem Vertreter des damaligen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz schon im Jahr 2021 vorgetragen und anschließend in einer schriftlichen Stellungnahme am 20.01.2022 zusammengefasst. Diese Stellungnahme ist als Anlage beigefügt. Bei der Bewertung des vorgelegten Entwurfs wird ausdrücklich auf die im Schreiben benannten Problempunkte Bezug genommen, da sich an diesen zwischenzeitlich nichts geändert hat.



Die Stellungnahme zu Entwurf des GModG, S. 13/14, Ziffer 7 „Pflanzenölmethylester/ Buchstabe c“ (HMLU)

Die vorgesehene Berücksichtigung einer nachhaltigen Biomassenutzung sowie der Grundsatz der Kaskadennutzung von Holz werden grundsätzlich begrüßt. Das Ziel, den wirtschaftlichen und ökologischen Mehrwert des Rohstoffs Holz möglichst lange zu erhalten und stoffliche Nutzungen zu stärken, wird ausdrücklich unterstützt.

Die in Buchstabe c) vorgesehene Regelung zur verpflichtenden Einhaltung einer starren Nutzungsrangfolge begegnet jedoch erheblichen fachlichen sowie rechtlichen Bedenken und wird daher abgelehnt.

In der vorliegenden Fassung ist zu befürchten, dass die Regelung zu einer erheblichen Einschränkung bis hin zum faktischen Ausschluss der energetischen Holznutzung führen kann. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf die gesamte forst- und holzwirtschaftliche Wertschöpfungskette.

Die Formulierung des Gesetzentwurfs geht über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) hinaus, auf die Bezug genommen wird. Zwar enthält die RED III den Grundsatz der Kaskadennutzung, sie sieht jedoch keine starre oder uneingeschränkt verpflichtende Nutzungsrangfolge vor. Vielmehr eröffnet die Richtlinie ausdrücklich nationale Gestaltungsspielräume und Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere:

1. zur Vermeidung von Marktverzerrungen zwischen Industriezweigen,
2. bei fehlenden lokalen stofflichen Verwertungsmöglichkeiten,
3. unter Berücksichtigung regionaler und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen,
4. sowie im Hinblick auf Versorgungssicherheit und Ressourceneffizienz.

Demgegenüber ist zu erwarten, dass die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung zusätzliche regulatorische Anforderungen sowie umfangreiche Nachweis- und Kontrollpflichten nach sich ziehen würde.

Insbesondere sollte verhindert werden, dass:

1. regionale Wertschöpfungsketten geschwächt werden,



2. sonst nicht verwertbares Waldrestholz sowie Koppelprodukte aus der Forstwirtschaft nicht mehr genutzt werden können und notwendige Pflegemaßnahmen zur Stabilisierung der Waldbestände wirtschaftlich unrentabel werden,
3. Rest- und Nebenprodukte der Holzverarbeitung nicht mehr wirtschaftlich energetisch verwertet werden können,
4. Investitions- und Planungssicherheit für bestehende Anlagen und Infrastrukturen verloren geht,
5. sowie die Wärmewende insbesondere im ländlichen Raum beeinträchtigt wird.

Es wird daher angeregt, die Formulierung in Buchstabe c) entsprechend anzupassen oder gänzlich zu streichen. Der Bezug zur RED III ist irreführend, da sich die RED III nur auf die Ausgestaltung von Förderregelungen und nicht auf rechtliche Vorgaben bezieht.

Klargestellt werden muss, dass:

1. die vorgesehene Rangfolge keinen absoluten Vorrang einzelner Nutzungsarten begründet,
2. die energetische Nutzung insbesondere von Rest-, Neben- und Altholz weiterhin zulässig bleibt,
3. und keine zusätzlichen unverhältnismäßigen Nachweis- oder Kontrollpflichten entstehen dürfen.

In der derzeitigen Fassung wird die Regelung daher abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



HESSEN

(Dieses Schreiben erhalten Sie auf elektronischem Weg; es trägt daher keine Unterschrift.)

gez. Silvia Uplegger
Leiterin des Referates Energieeffizienz/Energieberatung

Anlage: Stellungnahme zu Vollzugsproblemen und Evaluation zum GEIG

